

Statuten Fit & Fun für Frauen

1. Fit & Fun für Frauen
 - 1.1. Unter dem Namen Fit & Fun für Frauen besteht der Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.
 - 1.2. Der Zweck ist: Turnmöglichkeiten für jede Frau mit oder ohne Mitgliedschaft.
 - 1.3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft
 - 2.1. Ordentliches Aktiv- oder Passivmitglied des Vereins kann jede mündige Person werden.
 - 2.2. Der Eintritt ist jederzeit möglich, die Mitgliedschaft wird an der Generalversammlung bestätigt.
 - 2.3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 2.3.1. durch freiwilligen Austritt, per GV, welcher dem Vorstand 3 Monate vorher schriftlich einzureichen ist.
 - 2.3.2. durch Ableben
 - 2.3.3. durch Ausschluss
Mitglieder, welche das Ansehen und den Namen des Vereins schädigen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern durch Generalversammlungsbeschluss ausgeschlossen werden. Der Vorstand ist verpflichtet, die betreffende Person mindestens 10 Tage vorher zu informieren.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - 3.1. Rechte
 - 3.1.1. Sämtliche unter 2.1. aufgeführten Aktiv-Mitglieder sind stimmberechtigt.
 - 3.1.2. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.
 - 3.2. Pflichten
 - 3.2.1. Den Vorschriften der Statuten, den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane sind Folge zu leisten.
 - 3.2.2. Den finanziellen Verpflichtungen ist rechtzeitig nachzukommen.
 - 3.2.3. Jedes Mitglied, welchem ein Vereinseigentum anvertraut wird, ist bis zu dessen Ablieferung für dasselbe verantwortlich und hat bei Selbstverschulden jeden allfälligen Schaden aus eigenen Mitteln zu ersetzen.

4. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

 - 4.1. die Generalversammlung
 - 4.2. der Vorstand
 - 4.3. die Revisoren

Die Generalversammlung hat mindestens einmal im Jahr bis Ende März stattzufinden. Ihr obliegen folgende Geschäfte:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Revisoren
- c) Wahl der übrigen Funktionäre
- d) Bericht über die Vereinstätigkeit
- e) Rechnungsabnahme und Bericht der Revisoren
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Allfällige Statutenrevisionen
- h) Tätigkeitsprogramm für das folgende Vereinsjahr
- i) Behandlung von Aufträgen

- 4.4. Die Ausserordentliche GV kann einberufen werden:
 - 4.4.1. auf Veranlassung des Vorstandes
 - 4.4.2. auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder, unter Zustellung der Begründung an den Vorstand.
 - 4.4.3. Die Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen GV hat spätestens 10 Tage vorher zu erfolgen, unter Zustellung der Traktandenliste. Jede rechtzeitig einberufene Versammlung ist beschlussfähig sofern sieben Personen anwesend sind.
 - 4.4.4. An der GV kann nur über die in der Traktandenliste aufgeführten Anträge gültig beraten und beschlossen werden. Jedes Mitglied hat das Recht, fünf Tage vor einer Versammlung Anträge einzureichen und Abstimmung darüber zu verlangen.
 - 4.4.5. Bei Abstimmung gilt das absolute Mehr. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin Stichentscheid.
 - 4.4.6. Den Vorsitz an der GV führt die Präsidentin oder Vizepräsidentin. Falls beide verhindert sind, wählt die Versammlung eine Tagespräsidentin.
 - 4.4.7. Genehmigung von ausserordentlichen, in den Statuten nicht vermerkten, durch den Vorstand getroffenen Entscheidungen.
- 4.5. Der Vorstand
Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - Präsidentin
 - Vizepräsidentin
 - Aktuarin
 - Kassierin
 - Turnleiterin
 - Vizeleiterin
 - Beisitzerin
 - 4.5.1. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre im Turnus gewählt.
 - 4.5.2. Rechte und Pflichten des Vorstandes
 - 4.5.2.1. Kündigungen des Vorstandsmitgliedes müssen 3 Monate vor der GV erfolgen.
 - 4.5.2.2. Erstellung des Kassaberichtes auf Ende des Jahres
 - 4.5.2.3. Es liegt in der Kompetenz des Vorstandes bis zu einem Betrag von CHF 300.- frei zu entscheiden.
- 4.6. Entschädigung des Vorstandes
 - 4.6.1. Turn- und Vizeleiterin werden entschädigt.
 - 4.6.2. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, bezahlen aber nur den halben Mitgliederbeitrag.
 - 4.6.3. Allfällige Spesen werden entschädigt.

Die Versicherung ist Sache des Teilnehmers. Der Verein lehnt jede Haftung ab.

Diese Statuten sind am 9. Januar 2004 an der Ordentlichen Gründungsversammlung angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Winterthur, 9. Januar 2004

Die Präsidentin



Die Aktuarin

